

**1. Änderung
der
Gebührenordnung**
zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim
vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim vom hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Wölfersheim die folgende 1. Änderung Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim beschlossen:

Artikel I – Die Gebührenordnung vom .. wird wie folgt geändert:

1. § 5 "Bestattungsgebühren" erhält folgende Fassung:

§5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung, sowie das Ausheben und Schließen des Grabes betragen:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Reihengrab | 548,67 € |
| (2) | Wahlgrab | |
| | a) Erstbestattung (Erdbestattung) | 548,67 € |
| | b) jede weitere Bestattung (Urnenbestattung) | 297,22 € |
| | c) Reihen/Partnergrabstätte im Memoriam Garten | 548,67 € |
| (3) | Urnengrabstätten | |
| | a) Urnenreihengrab | 297,22 € |
| | b) Urnenwahlgrab | 297,22 € |
| | c) Grabstätte für Erdbestattung | 297,22 € |
| | d) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 297,22 € |
| | e) Baumgrab, Baumgrabstätte Erdröhrensystem | 297,22 € |
| | f) Urnenfach im Kolumbarium, Stele | 278,24 € |
| | g) Urnenreihen/-Partnergrab im Memoriam Garten | 297,22 € |

- (2) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der Sätze gemäß Abs. 1, 2 und 3
- (3) Bei Verzicht auf einer oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

2. §6 Sonstige Gebühren erhält folgende Fassung

§6 sonstige Gebühren

- (1) Aufbewahrung eines Toten mit evtl. Benutzung der Kühlzelle, je angefangener Tag 129,56 €
- (2) Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeiern 200,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege für die Dauer des Nutzungsrechts (z.B. Wasserentnahme, Bereitstellung von Gießkannen, Abraumbeseitigung) ist in der Gebühr für die Bereitstellung der Grabstätte (§ 8,9,10) enthalten.
- (4) Sofern Träger durch die Friedhofsverwaltung gestellt werden, beträgt die Gebühr pro Träger 72,68 €
Bei Sargbestattungen werden fünf Träger und bei Urnenbestattungen wird ein Träger berechnet. Handelt es sich bei den Trägern um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Beerdigungsinstitutes oder um der Friedhofsverwaltung benannte geeignete Dritte im Sinne von § 9 Abs. 7 der Friedhofsordnung, hat der Gebührenschuldner die hierfür evtl. entstandenen Kosten direkt mit diesen Trägern bzw. dem Beerdigungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen."
- (5) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der Sätze gemäß Abs. 1, 2 und 5.

Die Gebühr für die einmalige Verlängerung der Ruhefrist beträgt für alle Grabstätten, die vor dem 01.01.2013 belegt wurden 161,17 €

3. §8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte erhält folgende Fassung

§8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren, die Herstellung der Grabeinfassung und Grabzwischenwegen (Plattenbelag) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden zur Beisetzung eines Verstorbenen erhoben: 1.848,66 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren, die Herstellung der Grabeinfassung und Grabzwischenwegen (Plattenbelag) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden zur Beisetzung erhoben: 670,04 €
- (3) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der Sätze gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4

4. § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält folgende Fassung

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Herstellung der Grabeinfassung und Grabzwischenwegen (Plattenbelag) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden zur Beisetzung erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Für eine Grabstelle | 1.848,66 € |
| b) | Für jede weitere Grabstelle/Zubettungsgebühr je | 441,04 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Herstellung der Grabeinfassung und Grabzwischenwegen (Plattenbelag) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden zur Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Für eine Grabstelle | 1.219,80€ |
| b) | Für jede weitere Grabstelle Zubettungsgebühr je | 441,04€ |
- (3) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

5. § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte im Memoriam-Garten

§10 Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte im Memoriam Garten

Für die Überlassung einer Erd-, Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und für die Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden zur Beisetzung erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für eine Erd-, Wahlgrabstätte | 216,82 € |
| b) | Für eine Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätte | 108,82 € |

- Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr (§ 30 Abs. 5 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben 7,23 €

6. §11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten erhält folgende Fassung

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Für eine Urnenkammer im Kolumbarium zur Aufnahme von 2 Urnen | 756,84€ |
| b) | Für eine Urnenkammer in der Urnenstele zur Aufnahme von 2 Urnen | 1.513,69 € |

- | | | |
|----|--|------------|
| c) | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 581,46 € |
| d) | Für eine Baumgrabstätte zur Aufnahme von 1 Urne | 586,41 € |
| e) | Für eine Baumgrabstätte zur Aufnahme von 2 Urnen | 873,77 € |
| f) | Für eine Baumgrabstätte im Röhrensystem zur Aufnahme von 2 Urnen | 1.890,65 € |
- (2) Für Grabstätten, die zur Aufnahme von 2 Urnen vorgesehen sind, wird eine Zubettungsgebühr in Höhe von 441,04 € für jede weitere Beisetzung erhoben.
- (2) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

7. § 12 Gebühren für Grabräumung erhält folgende Fassung

§ 12 Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Gebühren für die Grabräumung und Wiederherstellung des Rasenfeldes werden mit Erwerb der Grabstätte ab dem 01.01.2025 zum Zeitpunkt des Graberwerbs mit beschieden.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte und Wiederherstellung des Rasenfeldes, die vor dem 12.11.2012 belegt und keine Ablöse gezahlt wurde, werden nach Ablauf des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer Gebühren erhoben.
- (3) Folgende Gebühren werden für Absatz 1 und 2 festgesetzt:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für ein Erdreihen-/Wahlgrab | 289,15 € |
| b) | Für ein Urnenreihen-/Urnenwahlgrab | 224,37 € |
| c) | Für ein Urnenfach im Kolumbarium/Urnenstele | 123,24 € |
- (4) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze
- (5) Die Gebühren nach Abs. 2 können auch vorzeitig abgelöst werden.
- (6) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

Wölfersheim, den _____

Der Gemeindevorstand

(S)

See, Bürgermeister